



Informationen

für die Presse

Regierungsdialog Rente

Inhalt:

- 1) Regierungsdialog Rente**
- 2) Hintergrund und Ausgangslage**
- 3) Zuschuss-Rente**
- 4) Verbesserte Erwerbsminderungsrente**
- 5) Kombirente**

1) Regierungsdialog Rente:

Der Regierungsdialog Rente versteht sich als Abfolge dutzender Treffen und Sitzungen auf unterschiedlichsten Ebenen in unterschiedlichster Zusammensetzung. Der Regierungsdialog ist ein breit angelegter, offener Diskussionsprozess, an dem Rentenversicherung, Fachpolitiker, Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften, Arbeitgeber und anlassbezogen weitere Institutionen und Akteure beteiligt werden. Im Regierungsdialog sollen Entwicklungen in der Arbeitswelt und gesellschaftliche Veränderungen daraufhin untersucht werden, ob und welche Risiken sie für mehr Bedürftigkeit im Alter bergen. Arbeitsgruppen werden Vorschläge für mögliche Änderungen im Rentenrecht daraufhin prüfen, ob sie Lebensleistung gerecht belohnen und Bedürftigkeitsrisiken wirksam entgegenwirken.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geht offen in den Dialog. Es bringt eigene konkrete Vorschläge ein und stellt sie zur Diskussion. Umgekehrt werden alternative Vorstellungen gründlich geprüft und bewertet. Bis Ende des Jahres soll es eine Entscheidung geben: Was wird jetzt Gesetz? Und was braucht länger? Anfang 2012 soll ein Gesetzgebungsverfahren starten. Geplant sind ein Abschluss vor der Sommerpause 2012 und das Inkrafttreten der Änderungen zum 1. Januar 2013.

2) Hintergrund und Ausgangslage:

Das deutsche Alterssicherungssystem ist stabil und sicher. Reformen haben die Rente demographie- und zukunftsfest gemacht. In der Finanzkrise hat sich gezeigt, dass unsere Alterssicherung sicher auf drei starken Säulen ruht: der gesetzlichen Rente, der betrieblichen Alterssicherung und der zusätzlichen privaten Vorsorge. Um die Rente finanzierbar zu halten und die junge, arbeitende Generation nicht zu überfordern, sinkt das Rentenniveau in den kommenden Jahrzehnten behutsam und in festgelegten Grenzen. Dies muss mit zusätzlicher Altersvorsorge ausgeglichen werden, die der Staat mit beträchtlichen Mitteln fördert.

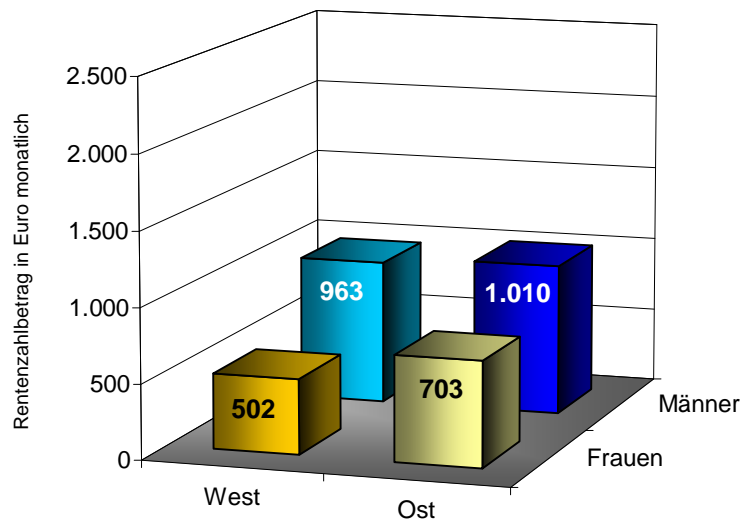
Heute haben 97,6 Prozent aller Menschen ab 65 Jahren eine ausreichende Versorgung. Von rund 16,8 Millionen Personen in diesem Alter sind rund 400.000 oder 2,4 Prozent auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen. Diese Zahl hat sich seit 2007 nicht erhöht, sondern ist im Gegenteil zuletzt leicht gesunken.

Wie sich Bedürftigkeit im Alter in Zukunft entwickeln wird, lässt sich heute nicht seriös voraussagen. Denn es hängt entscheidend von der langfristigen Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Einkommensentwicklung sowie dem Erwerbs- und Vorsorgeverhalten der Menschen ab. Auch die Frage, wie viele Menschen in Zukunft alleinstehend alt werden, spielt eine wichtige Rolle.

Renten sind und bleiben Spiegel der Erwerbsphase. Sie können und sollen den Verlauf eines Erwerbslebens nicht im Nachhinein „reparieren“ und „umkehren“. Die Grundsicherung im Alter ist eine weitreichende steuerfinanzierte Fürsorgeleistung für die, die – aus welchem Grund auch immer – im Alter nicht über ausreichende eigene Mittel verfügen. Mit der umfassenden Reform

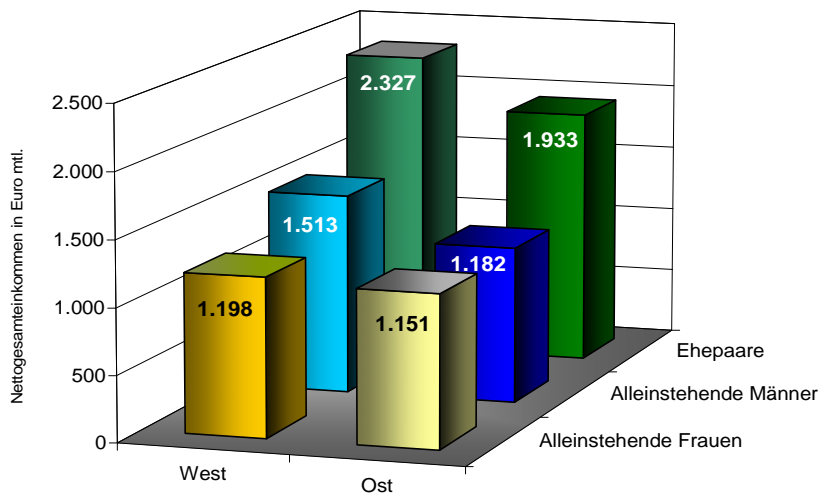
vor zehn Jahren wurde der Kreis der Begünstigten bewusst ausgeweitet. Der Bund übernimmt in naher Zukunft die Finanzierung (aktuell vier Milliarden Euro pro Jahr) komplett. Gegen Altersarmut hilft zuallererst der Dreiklang aus verlässlicher Arbeit, fairen Löhnen und zusätzlicher Vorsorge.

Durchschnittlicher Zahlbetrag gesetzlicher Renten



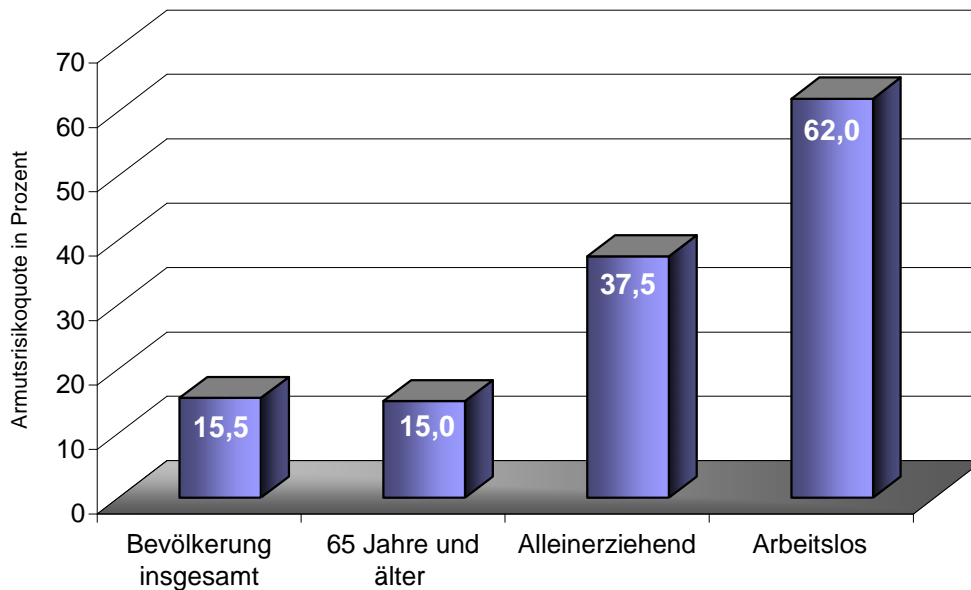
Quelle: Deutsche Rentenversicherung, Versichertenrenten im Rentenbestand, Stichtag 31.12.2010

Nettogesamteinkommen von Rentnerhaushalten

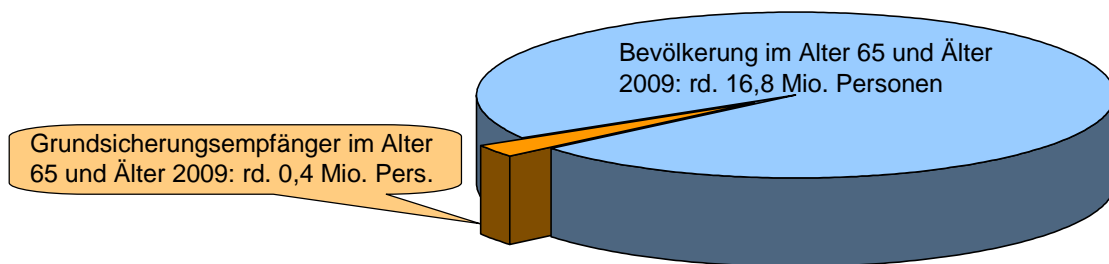


Quelle: Alterssicherungsbericht 2008

Armutsrisikoquote



Quelle: Eurostat, EU-SILC, Anteil der Personen mit einem Nettoäquivalenzeinkommen von weniger als 60 % des Medians, 2008



3) Zuschuss-Rente:

Bisher stehen Niedrigverdiener, die ihr Leben lang gearbeitet und vorgesorgt haben, im Alter nicht besser da als diejenigen, die wenig gearbeitet und sich nicht um ihre Alterssicherung gekümmert haben. In gleicher Weise betroffen sind auch Menschen, die gesellschaftlich relevante Leistungen, wie die Erziehung von Kindern oder die Pflege von Angehörigen, erbracht haben. Alle erhalten Grundsicherung im Alter in gleicher Höhe, unabhängig von ihrer Vorleistung in der Erwerbsphase und von ihrem Beitrag für die Gesellschaft. Dadurch werden Fehlanreize gesetzt, vor allem für die im Niedriglohnbereich erforderliche ergänzende Altersvorsorge, zumal die aus der ergänzenden Altersvorsorge erzielten Rentenleistungen im Alter auf die Grundsicherung angerechnet werden.

CDU, CSU und FDP haben im Koalitionsvertrag verabredet, dass sich die private und betriebliche Altersvorsorge für Geringverdiener lohnen soll, und diejenigen, die ein Leben lang gearbeitet und vorgesorgt haben, ein Alterseinkommen oberhalb der Grundsicherung erhalten, das bedarfsabhängig und steuerfinanziert ist. Daneben haben sich die Koalitionspartner darauf verständigt, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu prüfen, wie die familienpolitische Komponente gestärkt werden kann.

Wir wollen, dass es einen Unterschied macht, ob jemand Beiträge gezahlt und vorgesorgt hat oder nicht, unabhängig davon ob dies in Vollzeit oder Teilzeit erfolgt ist. Deshalb stellen wir künftig Menschen besser, die wenig verdient, aber lang gearbeitet und zusätzlich vorgesorgt haben. Damit honorieren wir in der Alterssicherung die Lebensleistung von Menschen im Niedriglohnbereich. Daneben stellen wir Zeiten der Kindererziehung und der Pflege den Erwerbszeiten gleich und rechnen sie voll an. Damit berücksichtigen wir in besonderer Weise die Biographieverläufe von Frauen. Zugleich motivieren wir die Betroffenen zur ergänzenden Altersvorsorge, weil wir ihnen die Sicherheit geben, im Alter nicht auf die Grundsicherung angewiesen zu sein. Der Leistungsgedanke für Menschen mit niedrigen Einkommen wird damit gestärkt. Dazu wollen wir eine neue Leistung, die sog. Zuschuss-Rente, einführen.

Mit der Zuschuss-Rente garantieren wir ein monatliches **Netto**-Alterseinkommen von 850 Euro und damit einen Betrag deutlich oberhalb der Grundsicherung. Die Zuschuss-Rente ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem garantierten Betrag von 850 Euro und dem Einkommen des Betroffenen, also insbesondere den Rentenleistungen, die er aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der betrieblichen und privaten Altersvorsorge erhält.

Die Zuschuss-Rente **startet mit erleichterten Zugangsbedingungen**, um möglichst vielen rentennahen Jahrgängen Zugang zur neuen Leistung zu ermöglichen.

In den **ersten zehn Jahren** reichen für den Zugang zur Zuschuss-Rente

- **40 Versicherungsjahre, also alle rentenrechtlichen Zeiten:** Beschäftigung, Schulbildung ab Alter 17, Ausbildung, Studium, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Schwangerschaft/Mutterschutz, Zeiten der Leistung freiwilliger Rentenbeiträge z.B. bei Selbständigkeit,
- **davon 30 Beitragsjahre (Pflichtbeitragszeiten):** Beschäftigung (**inklusive selbständiger Tätigkeit mit Pflichtversicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung!**), Wehr-, Zivil- und Freiwilligendienst, Zeiten der Kindererziehung oder Pflege. Damit werden die Erziehung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr bzw. die Pflege von Angehörigen substantiell aufgewertet und der Erwerbsarbeit gleichgestellt. Zu den Beitragsjahren aus Beschäftigung zählen auch Minijobs, wenn eigene Rentenversicherungsbeiträge („Aufstockungsbetrag“ von 19,60 Euro bei 400 Euro-Job) geleistet werden.
- und **zum Start (2013-2017) fünf Jahre** zusätzlicher Vorsorge.

Nach zehn Jahren, also 2023, sind

- 45 Jahre Versicherungszeiten und
- 35 Jahre Beitragszeiten erforderlich.
- Die Anforderungen an die **zusätzliche Altersvorsorge** werden schrittweise erhöht: Von 2018 an steigt die Mindestdauer jedes Jahr bis 2047 um jeweils ein Jahr von sechs auf dann 35 Jahre an (vgl. Tabelle unten). Das heißt, erst in der Endstufe 35 Jahre nach dem Start sind die vollen 35 Jahre Zusatzvorsorge als Voraussetzung für die Zuschuss-Rente erforderlich.

Zusätzliche Vorsorge ist heute unverzichtbar und für jeden möglich: Schon mit fünf Euro pro Monat kann man riestern. Der Großteil der Zulagenempfänger bei der Riester-Rente sind Menschen, die nicht so viel verdienen: Rund die Hälfte verdient nicht mehr als 20.000 Euro pro Jahr (vgl. Schaubild unten).

Für das Einführungsjahr 2013 rechnen wir mit rund 17.000 Personen, die von der Zuschuss-Rente profitieren. Langfristig wird die Zahl von rund 900.000 im Jahr 2030 bis auf rund 1,1 Mio. im Jahr 2035 ansteigen.

Wichtig: Die Zahl der Zugänge in die Zuschuss-Rente zum Start im Jahr 2013 wird deshalb vergleichsweise gering sein, weil das Einkommen der Personen, die 30 Beitragsjahre (später 35) aufweisen und privat vorgesorgt haben, in der Regel höher liegt als 850 Euro.

Weil Zeiten der Kindererziehung/Pflege angerechnet werden und der Verdienst in diesen Zeiten (so überhaupt vorhanden) eher niedrig ist, profitieren überwiegend – zu rund drei Vierteln – Frauen.

Die Kosten betragen im Jahr 2013 rund 50 Mio. Euro und steigen bis 2030 auf 2,4 Mrd. Euro in heutigen Werten. Langfristig ab dem Jahr 2035 betragen die Kosten rund 2,9 Mrd. Euro jährlich.

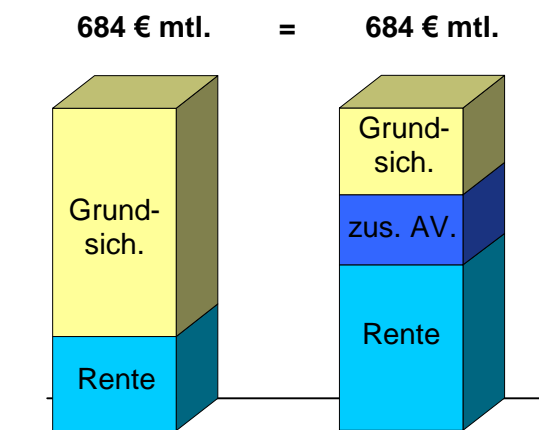
Wichtig: Pro Jahr gehen nach Schätzungen ca. 18.000 Menschen in die Grundsicherung im Alter (von knapp 800.000 Menschen, die derzeit jährlich das 65. Lebensjahr erreichen). Von den derzeit knapp 400.000 Grundsicherungsbeziehern im Alter ab 65 Jahren beziehen rund 31,8 Prozent keine eigene Rente aus der Rentenversicherung. Rund 20,7 Prozent haben überhaupt kein Einkommen.

Die Zuschussrente ist eine Versicherungsleistung. Sie knüpft an eigene Beiträge und Vorleistungen an. Sie hat Einkommen aus der Rentenversicherung und zusätzlicher Altersvorsorge zur Voraussetzung. Für die, die die Voraussetzungen für die Zuschuss-Rente nicht erfüllen, bleibt als verlässliches soziales Netz die Grundsicherung im Alter, die der Bund in naher Zukunft jährlich mit ca. vier Milliarden Euro voll finanziert. Diese Menschen werden damit auch in Zukunft so gestellt wie heute.

Die Zuschuss-Rente ist nicht darauf angelegt, heute von Grundsicherung lebende Menschen aus diesem verlässlichen, bestehenden Fürsorgesystem zu holen. Die Zuschuss-Rente soll vielmehr für die Zukunft den Zugang einer bestimmten Gruppe von Rentenbeziehern in die Grundsicherung verhindern. Die Zuschuss-Rente wird erklärtermaßen keine „Grundsicherung de luxe“.

Ausgangslage:

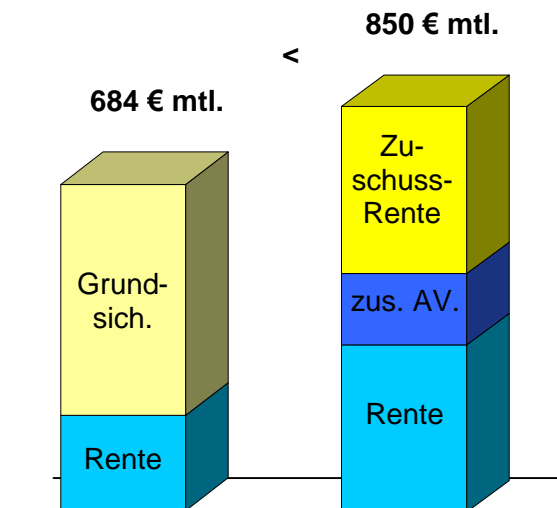
Altersvorsorge wird später auf die Grundsicherung angerechnet.



Selbst langjährige Altersvorsorge lohnt sich nicht immer.

Was wir wollen:

Eine neue Leistung, die Altersvorsorgebemühungen honoriert.



Langjährige Altersvorsorge lohnt sich immer.

Die Zuschuss-Rente ist zum Beispiel mit folgenden Erwerbsbiographien erreichbar (jeweils bezogen auf die Endausbaustufe - bis dahin erleichterte Zugangsvoraussetzungen):

Beispiel 1:

35 Jahre Beschäftigung, 15 Jahre Arbeitslosigkeit

Langjährig Beschäftigter im Wachschatz mit Riester-Vertrag, ab 17 bis Alter 67 insgesamt 35 Jahre beschäftigt, unterbrochen durch insgesamt 15 Jahre Arbeitslosigkeit

>> 50 Versicherungsjahre, 35 Jahre aus Beschäftigung

Beispiel 2:

15 Jahre Beschäftigung, 15 Jahre Arbeitslosigkeit, 20 Jahre Kindererziehung und Pflege

Floristin mit Riester-Vertrag, Unterbrechungen durch Kindererziehung Arbeitslosigkeit und Pflege

- ab 17 bis Alter 25 insgesamt 5 Jahre beschäftigt, unterbrochen durch insgesamt 3 Jahre Arbeitslosigkeit
- ab 25 bis Alter 40 Erziehung von zwei Kindern im Abstand von 5 Jahren (15 Jahre Zeiten der Kindererziehung)
- ab Alter 40 für 10 Jahre teilzeitbeschäftigt
- ab Alter 50 für 5 Jahre Pflege der Eltern
- ab 55 bis Alter 67 arbeitslos

>> 50 Versicherungsjahre, davon 35 Jahre aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pflege

Beispiel 3:

30 Jahre Selbständigkeit, 5 Jahre Beschäftigung, 8 Jahre Arbeitslosigkeit

Selbständiger, auf Antrag pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung, mit Riester-Vertrag

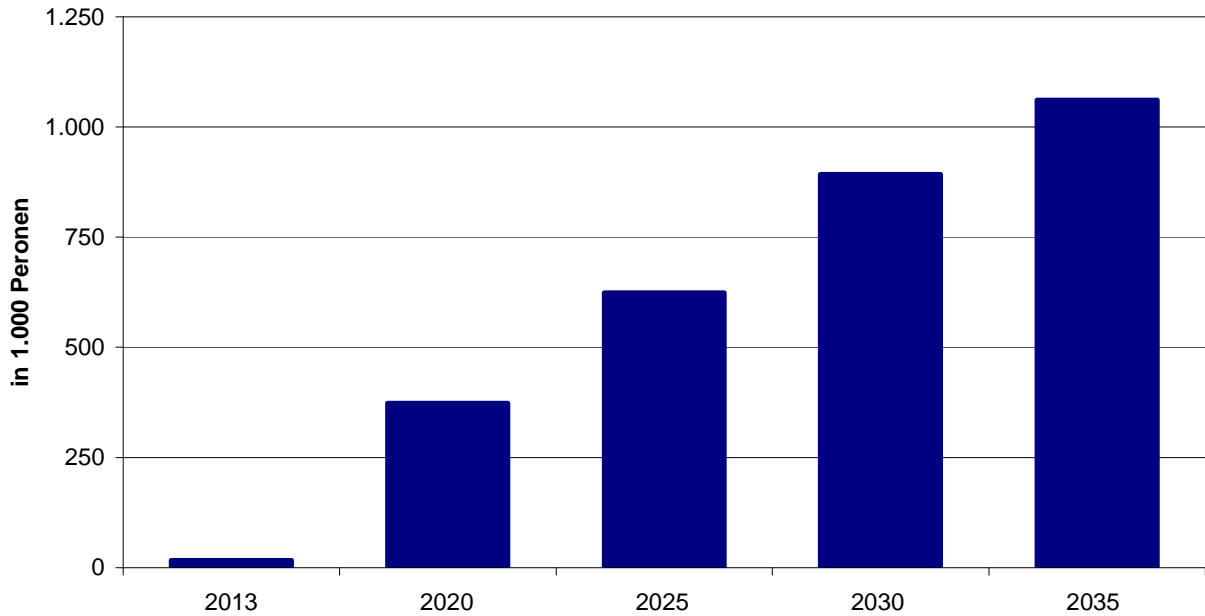
- ab 17 bis Alter 25 insgesamt 5 Jahre beschäftigt, unterbrochen durch insgesamt 3 Jahre Arbeitslosigkeit
- ab 25 bis Alter 29 selbständig ohne Beiträge zur Rentenversicherung
- ab 29 bis Alter 59 insgesamt 30 Jahre selbständig mit Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung
- ab Alter 59 bis Alter 67 arbeitslos

>> 46 Versicherungsjahre, davon 35 Jahre aus Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit

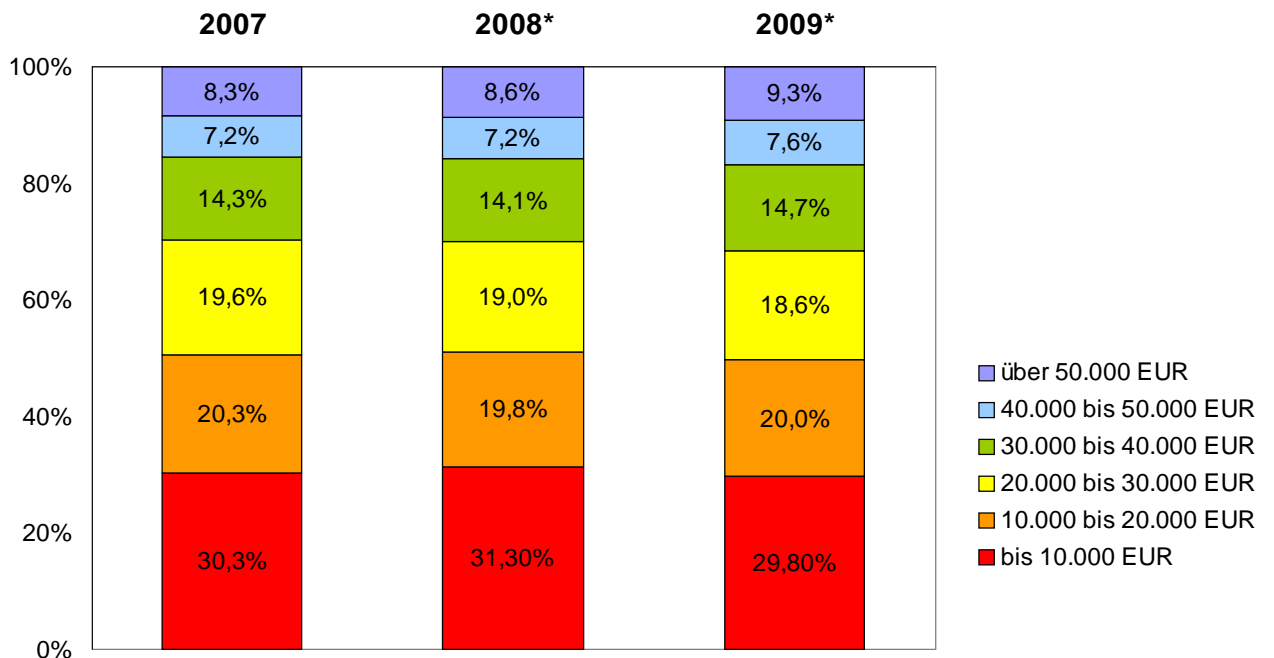
Übersicht über Erfordernis „Zusätzliche Altersvorsorge“

Zugangsjahr	Erforderliche Zeit für die ergänzende Altersvorsorge
2013	5 Jahre
2014	5 Jahre
2015	5 Jahre
2016	5 Jahre
2017	5 Jahre
2018	6 Jahre
2019	7 Jahre
2020	8 Jahre
2021	9 Jahre
...	...
2045	33 Jahre
2046	34 Jahre
ab 2047	35 Jahre

**Anzahl der Personen,
die durch die Zuschuss-Rente eine verbesserte Altersversorgung erfahren**



Einkommensstruktur der Zulagenempfänger bei der Riester-Rente:



4. Verbesserte Erwerbsminderungsrente

Wer krank ist und nicht mehr arbeiten kann, bekommt aktuell eine Rente, als hätte er bis 60 Jahre gearbeitet (Zugangsalter bis 60 Jahre = die „Zurechnungszeit“). Bei Einführung der „Rente mit 67“ hat es keine Anpassung bei der Erwerbsminderungsrente gegeben, deshalb würde langfristig der Abstand zu „normalen“ Rentenbeziehern von 5 auf 7 Jahre wachsen, die Er-

werbsminderungsrente also im Vergleich geringer steigen. Die Anpassung an Arbeiten bis 67 holen wir jetzt bei der Erwerbsminderungsrente nach. Denn: Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit sollen langfristig besser abgesichert werden. Denn diejenigen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erwerbstätig sein können, sind auf die Solidarität der Versicherungsgemeinschaft angewiesen. Im Gegensatz zur Privatwirtschaft ist in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Gesundheitsprüfung nicht erforderlich und die Beiträge sind nicht risikoabhängig.

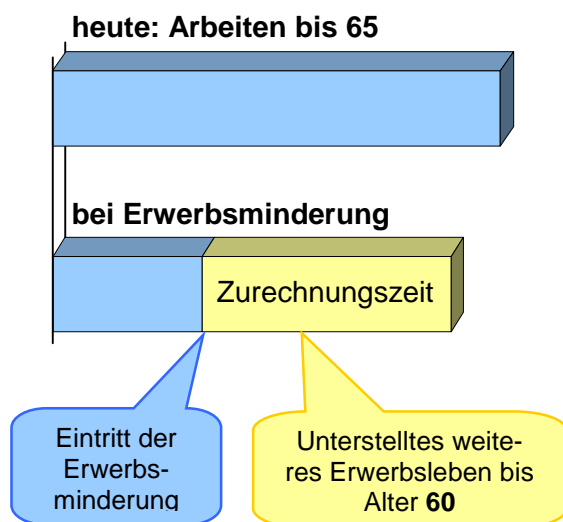
Die Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten soll stufenweise von heute 60 Jahren auf das 62. Lebensjahr angehoben werden. Erwerbsgeminderte werden langfristig dann so gestellt, als ob sie mit dem bisherigen Einkommen zwei Jahre länger als bisher weiter gearbeitet hätten. Die Verlängerung soll parallel zur Anhebung der Regelaltersgrenze („Rente mit 67“) erfolgen, damit der Abstand zur Regelaltersgrenze auch künftig fünf Jahre beträgt.

Profitieren werden davon langfristig alle Rentenzugänge in die Erwerbsminderungsrente im Alter von unter 62 Jahren.

Die stufenweise Verlängerung der Zurechnungszeit um 2 Jahre führt zu Mehrbelastungen, die sukzessive von etwa 4 Mio. Euro im Einführungsjahr auf rund 140 Mio. Euro im Jahr 2020 und weiter auf rund 0,7 Mrd. Euro im Jahr 2030 ansteigen. Da es sich um eine Verbesserung der in der Rentenversicherung versicherten Leistung des Schutzes vor Erwerbsminderung handelt, ist eine Finanzierung aus Mitteln der Rentenversicherung sachgerecht.

Ausgangslage:

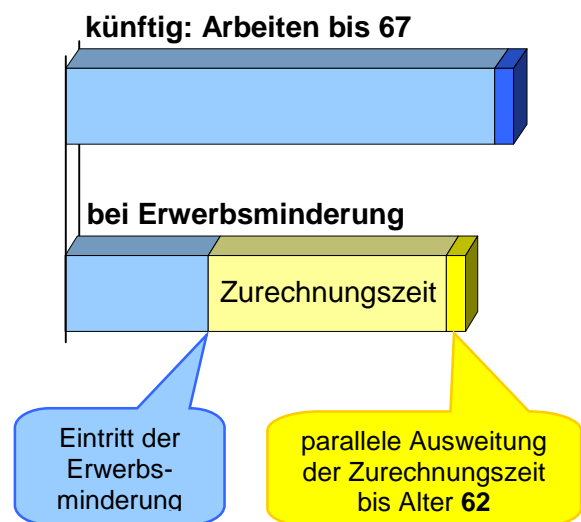
Die Zurechnungszeit wird bis zum Alter 60 berechnet.



Der Schutz bei Erwerbsminderung bleibt hinter der Anhebung der Altersgrenze zurück.

Was wir wollen:

Der Erwerbsminderungsschutz soll angemessen ausgebaut werden.



Der Schutz bei Erwerbsminderung steigt mit dem längeren Erwerbsleben.

5. Kombirente

Bei vorzeitigem Rentenbezug (ab 63 Jahre bis zum jeweils geltenden gesetzlichen Renteneintrittsalter) gelten aktuell starre monatliche Hinzuverdienstgrenzen. Wer unter 65 Jahre alt ist und mehr als 400 Euro im Monat hinzuverdient, erhält im Rahmen von starren monatlichen Grenzen nur eine Teilrente (2/3, 1/2 oder 1/3-Rente). Schon bei einem geringen Überschreiten dieser Grenzen wird die Rente unverhältnismäßig stark gekürzt. Die Tarifvertragsparteien sehen das geltende System als Hinderungsgrund für praxistaugliche Vereinbarungen über einen gleitenden Übergang aus dem Erwerbsleben in den Ruhestand.

Übersicht geltendes Recht: Hinzuverdienstgrenzen für Rentner mit 43 Jahren Durchschnittsverdienst (Altersrente für langjährig Versicherte mit 63 Jahren)

monatlicher Hinzuverdienst	bis 400 Euro	401 - 996 Euro	997 - 1456 Euro	1457 - 1916 Euro	ab 1917 Euro
Rentenhöhe	Vollrente	2/3-Teilrente	1/2-Teilrente	1/3-Teilrente	Wegfall Rentenanspruch
	1085 Euro	724 Euro	543 Euro	362 Euro	0 Euro

Aus der Tabelle lässt sich entnehmen, dass z.B. in einem Korridor von 0 bis 400 Euro Hinzuverdienst die volle Rente von 1085 Euro gezahlt wird. Im Korridor von 401 Euro bis 996 Euro Hinzuverdienst wird die Rente um ein Drittel gekürzt und nur noch eine 2/3-Teilrente gezahlt u.s.w. Ab einem Hinzuverdienst von 1917 Euro wird gar keine Rente mehr geleistet. Die relativ großen Spannen zwischen den Hinzuverdienstgrenzen bewirken, dass bei schwankendem Einkommen innerhalb des Korridors keine Neufeststellung der Rente und ggf. Rückforderungen erforderlich sind. Jedoch führt das geringfügige Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze zur nächsten Stufe und damit zu einer unverhältnismäßigen Kürzung bzw. zum Wegfall der Rente.

Ab Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters (bis 2029 schrittweise von heute 65 auf dann 67 Jahre steigend) kann jeder unbeschränkt hinzuverdienen. Dabei bleibt es. Die Kombirente erlaubt für die Zeit des vorzeitigen Rentenbezugs ab Alter 63 bis langfristig 67 ein Einkommen aus Rente und Hinzuverdienst in der Höhe des zuletzt erzielten **Brutto-Einkommens**. Die Grenze, innerhalb derer Rente und Hinzuverdienst in freier Gewichtung miteinander verbunden werden können, ist damit individuell. Durch eine jahresdurchschnittliche Betrachtungsweise wird das Verfahren einfacher.

Die Kombirente gibt den Tarifpartnern Raum für konkrete tarifvertragliche Ausgestaltungen, die ein flexibleres Arbeiten bis zur steigenden Regelaltersgrenze ermöglichen.